

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Mit E-Mail:  
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.690.162

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara TREFIL**  
Sachbearbeiterin

[Barbara.TREFIL@bka.gv.at](mailto:Barbara.TREFIL@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: 9110020375710

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die kleine Versicherungsvereine Rechnungslegungsverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des übermittelten Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. In legistischer und sprachlicher Hinsicht nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.  
[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der do. Behörde zu beurteilen.

## **II. Zum Verordnungsentwurf**

### **Zur Promulgationsklausel:**

Die zitierte gesetzliche Grundlage wäre zu aktualisieren (Änderung unterstrichen): „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2020“.

### **Zum Einleitungssatz:**

Der Bindestrich zwischen dem Wort „Versicherungsvereine“ und dem Wort „Rechnungslegungsverordnung“ sollte entfallen, da er im Kurztitel der mit BGBl. II Nr. 168/2015 kundgemachten Verordnung nicht enthalten ist.

### **Zur Novellierung der derzeitigen Anlage:**

Im Zuge der Novellierung soll die derzeitige Anlage durch die neue „Anlage 1“ ersetzt werden. Daher wäre zusätzlich eine Novellierung des § 1 Abs. 2 erster Satz erforderlich, etwa nach dem Muster:

*In § 1 Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Anlage“ durch den Ausdruck „Anlage 1“ ersetzt.*

### **Zu Z 2 (§ 14):**

Weiters wäre dann in der Inkrafttretensbestimmung vor dem Ausdruck „§ 12“ auch „§ 1 Abs. 2 erster Satz“ anzuführen. Zudem sollte dem Text die E-Recht-Formatvorlage „51\_Abs“ zugewiesen werden.

### **Zu Z 3 (Anlagen):**

Nach der legistischen Praxis ist das Verb „lauten“ in einer Novellierungsanordnung der Neufassung bereits existierender Gliederungseinheiten vorbehalten. Im vorliegenden Fall werden jedoch neue Anlagenbezeichnungen geschaffen. Es wird daher angeregt, die Novellierungsanordnung in folgende Richtung zu fassen:

*3. Die Anlage wird durch folgende Anlagen 1 bis 3 ersetzt:*

In Anlage 1 Formblatt 1 ist unter der Überschrift „Passivseite“ offenbar versentlich für zwei unterschiedliche Positionen die gleiche Gliederungsbezeichnung „3.2.1“ vorgesehen.

### **III. Zu den Materialien**

#### **Zum Allgemeinen Teil:**

In der 11. Zeile sollte die Wortfolge „des bestehenden Anhang 1“ durch „der bestehenden Anlage“ und in der 12. Zeile das Wort „Anhängen“ durch „Anlagen“ ersetzt werden.

#### **Zum Besonderen Teil:**

#### **Zu Z 3 (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3):**

Am Beginn des zweiten Absatzes sollte der Beistrich nach dem Ausdruck „Im Formblatt 2“ entfallen.

Wien, am 10. November 2020

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef BAUER

Elektronisch gefertigt